

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 17 (1937-1938)
Heft: 9

Artikel: Der Richter als Erzieher
Autor: Lüchinger, A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-333147>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Möglichkeiten hinzuweisen, die den sozialen Charakter des neuen Strafgesetzes dartun. Wir begnügen uns mit diesen Hinweisen. Sie dürften dem Arbeiter und dem sozial Eingestellten den Nachweis erbringen, daß sie auch von diesem Gesichtspunkte aus dem neuen schweizerischen Strafrecht, abgesehen von allen andern Gründen, die für dasselbe sprechen, mit Ueberzeugung zustimmen dürfen.

Der Richter als Erzieher

Von Dr. A. Lüchinger.

Jahrhunderte hindurch wurden nicht nur Jugendliche, sondern auch Kinder mit denselben Strafen belegt wie die Erwachsenen, wenn sie ein Vergehen begangen hatten. Erst im letzten Jahrhundert wurde eine Altersgrenze in den Strafgesetzbüchern festgelegt, bis zu der eine strafrechtliche Verantwortung ausgeschlossen war. Von dieser Altersgrenze an ist der Jugendliche strafmündig. Der Richter hatte dann im Einzelfall zu untersuchen, ob der zu beurteilende Jugendliche, der das Alter der Strafmündigkeit überschritten hatte, die für die strafbare Handlung notwendige Einsicht besaß oder nicht; je nachdem erfolgte Verurteilung oder Freispruch. Im Falle der Verurteilung standen dem Richter lediglich die für den Erwachsenen zugeschnittenen Strafarten zur Verfügung; auf die Jugendlichen und ihre Erziehung besonders abgepaßte Maßnahmen kannte man noch nicht.

Der Gesetzgeber des Schweizerischen Strafgesetzbuches stellte von Anfang an das ganze Problem auf einen grundsätzlich anderen Boden, und damit ist er auf dem Kontinent bahnbrechend geworden. Das Jugendstrafrecht ist nicht mehr als bloße Frage der Zurechnungsfähigkeit zu behandeln, sondern als Fürsorgerecht. Damit sind die Fragen der Generalprävention, aber auch die der Sühne als Strafzweck aus dem Jugendstrafrecht grundsätzlich eliminiert. Die Erziehung und die Fürsorge für den rechtsbrecherischen Jugendlichen bilden den einzigen Zweck der Strafe bzw. Maßnahme, mit denen der Staat auf den Rechtsbruch des Jugendlichen reagiert. Das entspricht den Erkenntnissen der Strafrechtswissenschaft in den letzten Jahrzehnten, die sich immer entschiedener Bahn brechen: Daß das Strafrecht der Erwachsenen, das auch heute noch auf dem Gedanken der Vergeltung aufgebaut ist, sich für die Kinder und Jugendlichen nicht eigne. Daraus ergab sich mit Notwendigkeit, die Jugendlichen grundsätzlich anders zu behandeln als die Volljährigen, für sie ein besonderes Rechts- und damit Strafensystem zu schaffen, das Jugendstrafrecht.

Für Kinder, die das sechste Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, kommt das Schweizerische Strafgesetzbuch nicht zur Anwendung, wohl aber für Kinder, die das sechste, nicht aber das vierzehnte Altersjahr vollendet haben. Allein, auch wenn das sechs bis vierzehn Jahre alte Kind dem Strafgesetzbuch untersteht, so ist es doch dem eigentlichen Strafrecht entzogen, es soll auch dem Eingreifen der

Strafbehörden entzogen sein. An Stelle der Strafe als Sanktion für das rechtsbrecherische Verhalten treten Maßnahmen. Ergeben die Erhebungen über die Persönlichkeit des Kindes, daß es sittlich verwahrlost, verdorben oder gefährdet ist, so wird es versorgt, in einer vertrauenswürdigen Familie, in einer Erziehungsanstalt, es bleibt eventuell sogar in der eigenen Familie. Die Erziehung wird aber behördlich überwacht. Das geisteskranke, schwachsinnige, blinde, taubstumme oder epileptische, kurz das anormale Kind erhält die für seinen Zustand notwendige Heilbehandlung. Alle diese Maßnahmen, die an Stelle der Strafe treten, werden nicht auf bestimmte Zeit ausgesprochen, sie dauern so lange, bis sie ihren Zweck erfüllt haben und können jederzeit geändert werden. Die Maßnahmen gegenüber »normalen« Kindern sind Verweis und Schularrest, es kann in geringfügigen Fällen auch von Maßnahmen überhaupt abgesehen oder sie können dem Inhaber der elterlichen Gewalt überlassen werden. — Im Strafreister erfolgt kein Eintrag.

Dieselben Maßnahmen treffen den Jugendlichen, der das vierzehnte, noch nicht aber das achtzehnte Altersjahr zurückgelegt hat. Der »normale« Jugendliche wird für seinen Rechtsbruch zwar bestraft, die Strafe besteht jedoch in einem Verweis, einer Buße oder in Einschließung von einem Tag bis zu einem Jahr. Sie darf jedoch nicht in einem Gebäude vollzogen werden, das auch für den Strafvollzug von Erwachsenen dient.

»Kann nicht mit Sicherheit beurteilt werden, ob ein Jugendlicher zu den sittlich Verwahrlosten, Verdorbenen oder Gefährdeten oder zu den Pflegebedürftigen gehört, so kann die zuständige Behörde unter den im vorausgehenden Artikel (96) genannten Voraussetzungen (wenn nach Aufführung und Charakter des Jugendlichen zu erwarten ist, daß er keine weiteren strafbaren Handlungen begehen werde, insbesondere wenn er vorher noch keine oder nur geringfügige strafbare Handlungen begangen hat) den Entscheid über die Verhängung einer Strafe oder einer Maßnahme aussetzen. Der Jugendliche wird unter Schutzaufsicht gestellt. Es wird ihm eine Probezeit von sechs Monaten bis zu einem Jahr auferlegt. Bewährt sich der Jugendliche bis zum Ablauf der Probezeit, so verfügt die Behörde die Löschung des Eintrages im Strafreister.« (Art. 97 des Schweizerischen Strafgesetzbuches.)

Für die Anstaltsversorgung der Jugendlichen ist nach einem Jahr die bedingte Entlassung möglich, für die Einschließung und den Vollzug der Buße (im Gegensatz zur Buße bei den Erwachsenen) der bedingte Strafvollzug (das ist dasselbe was die bedingte Verurteilung im bisherigen zürcherischen Recht).

Abgesehen davon, daß die Strafe der Einschließung von einem Tag bis zu einem Jahr eine sehr problematische erzieherische Bedeutung hat, so erleidet der Grundsatz, daß das neue Jugendstrafrecht Fürsorge- und nicht mehr Strafrecht im eigentlichen Sinne sein soll, auch da oder dort noch einen kleinen Einbruch. Es handelt sich dabei um Konzessionen an die Vergangenheit und in gewissem Sinne um eine

Kapitulation, die vor allem aus finanziellen Gründen und damit aus referendumspolitischen Erwägungen eingegangen wurde.

Von diesen Ausnahmen abgesehen, ergibt die Prüfung des Jugendstrafrechtes des Schweizerischen Strafgesetzbuches jedoch die Richtigkeit der eingangs aufgestellten Behauptung, daß das neue Jugendstrafrecht nicht mehr Strafrecht, sondern Fürsorgerecht ist. Immerhin ein Fürsorgerecht, das erst wirksam werden kann, nicht schon dann, wenn sich ein Kind oder Jugendlicher als sittlich gefährdet oder verwahrlöst erwiesen hat, sondern erst, wenn er ein Vergehen oder ein Verbrechen verübt hat. Das ist, was vom rein fürsorgerischen Standpunkt eingewendet werden mag, besonders, wenn die amerikanischen Jugendgerichte zum Vergleich herangezogen werden. Allein die Feststellung, daß der Vergeltungsgedanke des Strafrechtes gegenüber den Kindern und Jugendlichen praktisch ganz ausgeschaltet ist und daß das ganze Jugendstrafrecht des Schweizerischen Strafgesetzbuches beherrscht wird vom Grundsatz der Fürsorge an Stelle der Sühne, ist so überaus wertvoll, daß schon allein die Ausgestaltung des Jugendstrafrechtes dazu führen muß, das Schweizerische Strafgesetzbuch im Referendumskampf zur Annahme zu empfehlen. Denn das Jugendstrafrecht ist das Eingangstor für die Erneuerung des Strafrechtes überhaupt, für die Einführung der Resultate der neuen sozialpädagogischen Erkenntnisse!

Wenn wir dem gegenüberhalten den gegenwärtigen Rechtszustand, bei dem in den fünfundzwanzig Kantonen fünfundzwanzig verschiedene Arten von Strafrecht für die Kinder und Jugendlichen zur Anwendung kommen, angefangen bei den Kantonen, in denen die Jugend lediglich ein Strafmilderungsgrund darstellt, bis zu denen, wo der Richter heute noch zu prüfen hat, ob im einzelnen Fall das Kind oder der Jugendliche die für die Strafbarkeit des begangenen Rechtbruchs notwendige Einsicht besessen hat oder nicht, dann muß das neue Recht als geradezu umstürzlerisch erscheinen. Es soll allerdings auch nicht verschwiegen werden, daß eine Reihe von Kantonen ausgezeichnete Jugendstrafrechte geschaffen haben, und zwar unter dem Einfluß der gesetzgeberischen Arbeiten im Verlauf der Jahrzehnte, die zum Schweizerischen Strafgesetzbuch geführt haben.

In keinem andern Abschnitt des Schweizerischen Strafgesetzbuches kommt die moderne, fortschrittliche Auffassung vom Zweck des Strafrechtes, der Verbrechensbekämpfung, so klar zum Ausdruck wie im Jugendstrafrecht, auch da hat sich der Gedanke Bahn gebrochen, daß es besser sei, vorzubeugen als zu heilen; nicht Sühne, sondern Erziehung ist die Lösung!

Damit aber wird der Strafrichter zum Fürsorger und Erzieher. Wohl ist, wie bisher, genau zu ergründen, ob die einem Kind oder Jugendlichen vorgeworfene Handlung eine Verletzung einer Strafrechtsnorm darstelle, ob der Tatbestand eines Strafrechtssatzes erfüllt sei. Dann aber setzt für den Richter eine Tätigkeit ein, die grundsätzlich sich unterscheidet von der bisherigen. Es gilt nicht mehr die verbrecherische Tat aufs minutioseste abzuwägen, um die ihr adäquate

Strafe zu finden und auszumessen, sondern es ist die Persönlichkeit des angeklagten Jugendlichen als Ganzes zu erfassen, in ihrem Charakter, aber auch in ihrer Beeinflußtheit durch das Milieu, und zu prüfen, welche erzieherische Maßnahme die beste Gewähr dafür bietet, aus dem jungen Rechtsbrecher einen aufrechten, gesunden und vor Verlockungen und Verführungen gefeierten Mitbürger heranzubilden. Es handelt sich darum, die Ursachen des Vergehens beim Kind oder Jugendlichen zu ergründen, wobei der Richter natürlich der Hilfe des Arztes, des Pädagogen und des Fürsorgers bedarf. Gilt es doch die Lebensverhältnisse des jungen Menschen festzustellen, sein bisheriges Verhalten, seine Erziehung und vor allem seine körperliche und geistige Gesundheit zu prüfen und zu erkennen. Denn der geisteskranke, schwachsinnige, blinde, taubstumme oder epileptische junge Rechtsbrecher soll einer besonderen Behandlung unterworfen werden, mit dem einzigen Zweck, sein Leiden zu bessern oder zu heilen, auf alle Fälle ihn sozial einzugliedern als nützliches Glied der menschlichen Gesellschaft, eine asoziale Entwicklung zu verhindern, als vorbeugende Verbrechensbekämpfung. Der körperlich und geistig gesunde junge Mensch, der sittlich verwahrlost, verdorben oder gefährdet ist, muß als solcher erkannt und der seinem Zustand entsprechenden Behandlung: in einer Erziehungsanstalt, in einer geeigneten Familie, zugeführt werden. Es ist das »normale« Kind und der »normale« Jugendliche zu erkennen, für den disziplinarische Maßnahmen bzw. Strafen Erfolg versprechen.

All das im Einzelfall herauszufinden, ist nichts weniger als leicht, aber noch schwerer ist es, den erfolgversprechenden Weg der Behandlung zu finden. Das kann nicht aus dem Handgelenk heraus geschehen, sondern es muß in jedem einzelnen Fall ein Erziehungsplan aufgestellt werden. Nur eine derart systematische Behandlung kann zum Erfolg führen.

Damit ist aber auch bereits angedeutet, daß auch ein anderes Prozeßrecht, als es für den Erwachsenen gilt, Platz greifen muß, und daß auch besondere Behörden mit dem Verfahren gegen Kinder und Jugendliche zu betrauen sind. Allein darüber hat das Schweizerische Strafgesetzbuch nichts zu bestimmen, das ist Sache der Kantone. Immerhin darf mit Genugtuung festgestellt werden, daß das neue Strafgesetzbuch auch keine Wege verrammt hat. Die Untersuchungsorgane wie die urteilenden und vollziehenden Instanzen werden ganz allgemein als »zuständige Behörden« bezeichnet, so daß es möglich ist, die für das Jugendstrafrecht in allen Teilen zuständigen Organe zweckentsprechend zu wählen: Vereinigung aller Funktionen in einer Hand, Schaffung besonderer Jugendgerichte unter Bezug von Fachleuten: Mediziner, Fürsorger, Lehrer und vor allem auch Frauen.

Aber nicht nur im Jugendstrafrecht allein wird der Richter zum Erzieher, auch im Erwachsenenstrafrecht hat er, mehr als bis heute, nach sozialpädagogischen Gesichtspunkten zu urteilen; denn das Schweizerische Strafgesetzbuch gibt ihm auch da neue Möglichkeiten, weist ihm neue Wege.

Er hat nicht nur, wie heute, wenn er wegen Geisteskrankheit freispricht oder eine verbrecherische Veranlagung bei einem Verurteilten feststellt, die Akten der Verwaltungsbehörde zu überweisen, sondern er hat auch beim Erwachsenen sichernde Maßnahmen zu erwägen und selbst anzuordnen. Gewohnheitsverbrecher hat er auf unbestimmte Zeit zu verwahren, statt sie mit einer zeitlich festgelegten Freiheitsstrafe zu belegen, er hat Liederliche und Arbeitsscheue in eine Arbeitserziehungsanstalt einzuweisen, unter Aufschiebung der über sie verhängten Strafe. Gewohnheitstrinker und Rauschgiftkranke hat er in geeignete Heilanstanlten einzuweisen, sei es nach Erstehung der Strafe, sei es unter Aufschiebung derselben.

So leicht es scheint, den Gewohnheitsverbrecher, den Liederlichen oder Arbeitsscheuen, den Gewohnheitstrinker und Rauschgiftkranken als solchen zu erkennen, so schwer wird es in der Praxis sein. Dazu kommt, wie schon heute, die Frage des bedingten Strafvollzuges, die den Richter immer wieder vor schwere menschliche und sozial-pädagogische Probleme stellt.

Eine schwere Aufgabe ist es, die dem Richter, der das Schweizerische Strafgesetzbuch anzuwenden hat, wartet, aber dafür auch eine gefreute und segensreiche. Er ist nicht mehr so stark mit dem Abwägen von Schuld und Sühne belastet, sondern mehr als bisher darf er in die Zukunft wirken, dem eigentlichen Zweck eines jeden Strafrechtes dienen: der Verhinderung und vorbeugenden Bekämpfung des Verbrechens. Er erhält dazu Mittel in die Hand, die zum Teil wirksamer sind als die althergebrachten. Aber die Krönung des Ganzen ist seine Tätigkeit als Jugendrichter, da ist er Erzieher und nur Erzieher, da braucht er nicht mehr nur zu richten, er braucht nicht einmal nur Fürsorge zu treiben, d. h. zu heilen, sondern er kann mit Hilfe der Fürsorge vorsorgen, er darf an die Wurzeln des Verbrechens greifen und den Kampf dagegen führen bei der Jugend zum Wohle des Volksganzen.

Der welsche Föderalismus und das Schweizerische Strafgesetzbuch

Von Pierre Graber, Lausanne.

Es dürfte nicht ganz überflüssig sein, zum vornherein genau zu sagen, welcher Föderalismus gemeint ist. Denn der welsche Föderalismus gibt Anlaß zu sehr vielen Mißverständnissen, die nicht dazu beitragen, die notwendige »entente cordiale« zwischen Deutsch und Welsch zu fördern. —

In jedem Westschweizer schlummert der Föderalist. — Gewiß, die Romanen dürfen sich nicht beklagen über die Art ihrer Behandlung durch den Bund. Es stünde ihnen übel an, das Verständnis zu verkennen, das ihre Gefühle und ihre politischen und wirtschaftlichen